

48

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/5 "Osthang Bielenberg"
- Stadtkern Höxter - II. Nachtragssatzung

Der talwärts der Straße C (Ulmeweg) festgesetzte Spielplatz (Flur 25, Flurstück 155) liegt in äußerst ungünstiger Hanglage. Er weist bei einer mittleren Tiefe von rd. 25 m einen Höhenunterschied von rd. 4 m auf. Wegen dieses Gefälles ist das Grundstück als Spielplatz schlecht geeignet. Die Herrichtung des Spielplatzes würde zudem sehr kostspielig sein, weil entweder eine Abböschung des Platzes, die zu einer erheblichen Verringerung der nutzbaren Fläche führt, vorgenommen, oder eine Umfassung des Spielplatzes mit Stützmauern erfolgen müßte. In beiden Fällen kann aber eine ausreichende Verkehrssicherheit des Spielplatzes nicht gewährleistet werden. Der Aufwand ist darum, am zu erwartenden Erfolg gemessen, nicht gerechtfertigt. Aus diesen Gründen soll durch die II. Nachtragssatzung die Festsetzung des Spielplatzes aufgehoben werden und an ihre Stelle die Festsetzung von Bauland treten.

Durch diese Änderung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

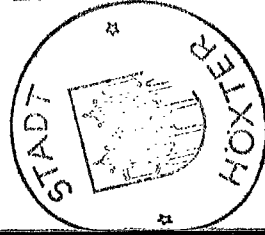
Der im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8/5 bereits ausgebauter Kinderspielplatz ist ca. 1.275 qm groß. Zudem wird in dem z.Zt. in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8/11 (für die unmittelbar nach Norden anschließende unbebaute Fläche) in geeigneter Lage ein weiterer Spielplatz in Größe von 3.370 qm festgesetzt. Beide Spielplätze liegen zu den Wohnbauten in zumutbarer Entfernung und entsprechen dem gegebenen Bedarf.

Für die Richtigkeit
Höxter, 21.3.72

Stadtverwaltung Höxter
Bauamt

Im Auftrage

(v. Heesen)
Stadtoberamtmann



Höxter, den 22. Sept. 1971
Der Stadtdirektor

gez. Otten

Hat vorgelegen
Detmold, den 8.5.72

Az.: 34.30.11-08.1 H64
Der Regierungspräsident
im Auftrage